

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 10/04

Inhalt	Seite
Geltung eines Teils der Grundordnung der FHTW Berlin	85

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle

Telefon: 5019-2813

Telefax: 5019-2815

18.06.2004

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Geltung eines Teils der Grundordnung der FHTW Berlin *

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2002 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.05.2003 (GVBl. S. 185) hat der Erweiterte Akademische Senat der FHTW am 24. Mai 2004 gemäß § 59 Abs. 11 Satz 1 BerlHG vorab den folgenden Teil der Grundordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt gem. § 59 BerlHG die Wahlen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen an der FHTW Berlin sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung für Studentinnen bei Ausübung einer der in Halbsatz 1 genannten Funktionen.
- (2) Die Wahlen nach dieser Ordnung werden vom Zentralen Wahlvorstand in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung der FHTW durchgeführt.
- (3) Wahlberechtigt sind für die Wahlen nach dieser Ordnung nur die weiblichen Mitglieder der Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Juni 2004

§ 2

Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 59 Abs. 11 BerlHG wird ein Wahlgremium gebildet. Dem Wahlgremium gehören je 2 Vertreterinnen der vier Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Die Mitglieder des Wahlgremiums sowie die entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen werden je aus der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder ihrer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG in Mehrheitswahl gewählt. Die Amtszeiten betragen jeweils zwei Jahre. Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.
- (2) Gehören einer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG nicht mehr Mitglieder als zu wählende Vertreterinnen an, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des Wahlgremiums. Im übrigen gilt das Wahlgremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- (3) Die Funktion der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der FHTW Berlin wird von der Hochschulleitung öffentlich ausgeschrieben. Auch Frauen, die nicht Mitglied der FHTW Berlin sind, können sich bewerben und gewählt werden. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte wird vom Wahlgremium gemäß Abs. 1 mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (4) Das Wahlgremium wählt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Kreis der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen bzw. aus dem genannten Kreis der der Wahl vorangegangenen zwei Amtsperioden gem. § 59 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bis zu zwei Stellvertreterinnen für die hauptberufliche Frauenbeauftragte. Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG angehören. Die Mitgliedschaft im Wahlgremium steht einer Wahlbewerbung nicht entgegen. Neben der hauptberuflichen Frauenbeauftragten haben alle weiblichen Mitglieder der Hochschule ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Amtszeit der hauptberuflichen Frauenbeauftragten beträgt gem. § 59 Abs. 1 Satz 6 vier Jahre. Die Amtszeiten der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten betragen gem. § 59 Abs. 1 Satz 7 BerlHG zwei Jahre.

§ 3

Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen gem. § 59 Abs. 1 Satz 3 BerlHG bilden je einen Wahlbezirk:
 - a) jeder der fünf Fachbereiche der FHTW,
 - b) die Zentraleinrichtung Fremdsprachen,
 - c) die Zentraleinrichtung Hochschulbibliothek,
 - d) die übrigen, nicht den Buchst. a) bis c) zugehörigen, Organisationseinheiten.
- (2) Den Wahlgremien der Wahlbezirke nach Abs. 1 gehören je eine Vertreterin der im Bereich vertretenen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Die in Satz 1 genannten Vertreterinnen und die entsprechende Anzahl von deren Stellvertreterinnen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 1 gewählt.
- (3) Die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch das Wahlgremium des jeweiligen Wahlbezirks mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. In den Bereichen, in denen es nur eine Mitgliedergruppe gibt, werden die nebenberuflichen Frauenbeauftragten in Urwahl gewählt.
- (4) Die Amtszeiten der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen betragen gem. § 59 Abs. 1 Satz 7 BerlHG zwei Jahre.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Studentinnen

Nimmt eine Studentin die Funktion der Stellvertreterin der hauptberuflichen Frauenbeauftragten oder der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie gem. § 59 Abs. 10 BerlHG eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand von 40 Std. im Monat.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Teil der Grundordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft. Mit gleichem Datum tritt der Teil der Grundordnung vom 25. Mai 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 13/99) außer Kraft.

